

RS Vwgh 1994/2/23 93/01/1519

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hat der Asylwerber wegen seiner Tätigkeit in einer verbotenen Organisation - abgesehen von wiederkehrenden Befragungen - nicht mit Maßnahmen zu rechnen, die derart schwerwiegenden Charakters sind, daß sie als Verfolgung iSd Art 1 Abschn A Z 2 FlKonv anzusehen wären, liegt kein Asylgrund vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011519.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at